

## Gemeinsame Stellungnahme

Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.

Bayerischer Bauernverband KdÖR

Familienbetriebe Land und Forst Bayern e. V.

Vertretung des Grundbesitzes bzw.

Interessensvertretung der Land- und Forstwirtschaft in Bayern

StMWi-14-9800-3/22/26 Verbandsanhörung;

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

---

Der Bayerische Waldbesitzerverband, der Bayerische Bauernverband und die Familienbetriebe Land und Forst Bayern vertreten die Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Bayern bzw. der Grundbesitzer, die die Inhaber des Jagdrechtes sind. Die Grundbesitzer sind unmittelbar von den geplanten Änderungen des Jagdrechtes betroffen. Gleichzeitig haben die Jagd und damit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Jagdausübung einen maßgeblichen Einfluss auf die Land- und Forstwirtschaft. Sie sind für die Zukunft der Land- und Forstwirtschaft in Bayern von zentraler Bedeutung.

Zweck des Jagdgesetzes ist es, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden und insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen durch eine entsprechende Bejagung zu ermöglichen. Ferner soll ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden. Die Weiterentwicklung des Jagdrechtes in Bayern ist vor dem Hintergrund dieser Zweckbestimmungen zu betrachten.

Im Rahmen des Waldpaktes 2023 wurde zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den Vertretern des Waldbesitzes vereinbart, dass die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass sie auch in Zeiten der Klimakrise das Aufwachsen zukunftsfähiger Wälder und damit auch den Schutz des Eigentums sicherstellen können. Im Vordergrund soll dabei die Schaffung von eigenverantwortlichen Handlungsspielräumen stehen.

**Der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung stellt einen Kompromiss dar, der dieser Vereinbarung grundsätzlich entspricht. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative und den politischen Willen, das Jagdrecht nach fast fünf Jahrzehnten in diesem Sinne weiterzuentwickeln. Vor dem Hintergrund des langwierigen Verfahrens befürworten wir ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zeitnah umgesetzt wird.**

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir mit Blick auf die sehr dynamischen Rahmenbedingungen (Klimawandelfolgen etc.) die Notwendigkeit sehen, im Rahmen einer laufenden Erfolgskontrolle zu prüfen, ob die in diesem ersten Schritt umgesetzten Änderungen ausreichend sind, die formulierten Ziele zu erreichen; v. a. im Falle der Bejagung des Rehwildes.

Nachdem der Gesetzentwurf bereits einen Kompromiss darstellt, ist unsere Unterstützung des Gesetzentwurfes daran gebunden, dass dieser Kompromiss nicht geändert oder aufgeweicht wird. Hier seien ausdrücklich die im Rahmen der Diskussionen zur Änderung des Jagdrechtes vorgetragenen eigentumsfeindlichen Ansätze angeführt, wie sie im Zusammenhang mit den Hegegemeinschaften und der Hegerichtlinie formuliert wurden. Sowohl die Grundbesitzer als Jagdrechtsinhaber als auch die Jäger dürfen in ihren Möglichkeiten, überhöhte Wildbestände anzupassen, nicht eingeschränkt werden. Sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch die Bayerische Staatsregierung oder den Bayerischen Landtag Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen werden, die die Eigenverantwortlichkeit und die Handlungsspielräume der beteiligten Akteure beschränken, verweisen wir bereits jetzt auf die von unserer Seite im Rahmen der Diskussionen vorgetragenen weiteren Punkte, die wir im Sinne der Kompromissfindung bereit waren, vorerst nicht berücksichtigt zu sehen.

### **Zu den Änderungen des Art. 6 BayJG (Befriedung Freiflächen-Photovoltaik)**

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr automatisch als befriedete Bezirke gelten. Dadurch können gravierende Nachteile wie die Zerschneidung von Revieren und der Untergang von Jagdrevieren wirksam vermieden werden. Hier ist es wichtig, dass im Rahmen dieser Regelung auch bereits bestehende PV-Anlagen entsprechend behandelt werden.

### **Zu den Änderungen des Art. 22a BayJG (Kitzrettung, Mähtod, Not-Tötung):**

Die vorgesehenen Änderungen tragen zu mehr Rechtssicherheit bei und dienen gleichzeitig dem Tierschutz. Sie entsprechen den Anforderungen der gelebten Praxis in der Landwirtschaft. Es sei an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung nur eine von mehreren möglichen Maßnahmen ist, wirksam und im Sinne des Tierschutzrechtes ausreichend einem möglichen Mähtod vorzubeugen (vgl. „Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd“ der LfL). Die Regelungen müssen daher auch entsprechend für alle anderen Präventionsmaßnahmen gelten. Der Art. 22a Abs. 3 Satz 2 beinhaltet die Verpflichtung, dass Wild, welches vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten not-getötet wurde, *unverzüglich zu versorgen ist*. Dieser Zusatz kann ersatzlos gestrichen werden. Wild, welches im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung schwer verletzt und in Folge dessen vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten getötet wird, ist grundsätzlich nicht für den menschlichen Verzehr geeignet (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Tier-LMHV). Ein „Versorgen“ des Wildes ist daher nicht erforderlich. Um eine „Erlegung“ in diesem Sinne würde es sich überhaupt nur dann handeln können, wenn der Durchführende der Tötung selbst Jäger ist; und auch dann nur unter der Voraussetzung der nachfolgenden Durchführung einer amtlichen Fleischbeschau. Diese extreme Ausnahme rechtfertigt nicht die allgemeine Verpflichtung, getötetes Wild „unverzüglich zu versorgen“.

Die Regelungen des Art. 22. Nr. 4 sind vor dem Hintergrund der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht sinnvoll.

#### **Zu den Änderungen des Art. 29 BayJG (sachliche Verbote):**

Die angepasste Regelung der sachlichen Verbote wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelungen stehen im Einklang mit der aktuellen Jagdpraxis und entsprechen den Ansprüchen der erforderlichen Rechtssicherheit.

#### **Zu den Änderungen des Art. 29a BayJG (Fallenjagd)**

Die angepassten Regelungen zur Fallenjagd werden grundsätzlich begrüßt. Die neuen Regelungen tragen dazu bei, eine fachlich fundierte Ausübung der Fallenjagd sicherzustellen und die Akzeptanz der Fallenjagd auch in Zukunft zu erhalten.

#### **Zu den Änderungen des Art. 31 BayJG (Örtliche Beschränkungen)**

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen bestehen keine Einwände.

#### **Zu den Änderungen Art. 32 BayJG (Regelung der Bejagung; Abschussplanung)**

Die Möglichkeit von Gruppenabschussplänen wird ausdrücklich befürwortet. Zentral ist hier die Eingriffsregelung für den Grundbesitz als Jagdrechtsinhaber, welche über die Vorgabe der Einvernehmensregelung sichergestellt wird.

Hinsichtlich der Änderungen in den Absätzen 2-9 bestehen keine Einwände.

Die Regelungen des Art. 32. Abs. 10 erscheinen vor dem Hintergrund der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht erforderlich, um diese als Anhang-V-Arten der Richtlinie 92/43/EWG, im Rahmen des Jagdrechtes rechtssicher behandeln zu können. Die Verfahren der Rissbegutachtung inkl. der DNA-Analysen etc. sind zukunftsfähig aufzustellen, so dass ein rechtssicherer und das Vertrauen der Beteiligten genießender Vollzug sichergestellt werden kann. Für die diese Untersuchungen wäre die Einbindung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) Bayern eine transparenzfördernde Möglichkeit, die unsererseits wünschenswert ist. Mit der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht, sollte auch das Netzwerk „Große Beutegreifer“ zukünftig neu aufgestellt und klarer strukturiert werden.

#### **Zum neu eingefügten Art. 32a BayJG (Abschussplanfreiheit beim Rehwild)**

Die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen, ist ein wichtiges und zentrales Element dieser Weiterentwicklung des Jagdrechtes in Bayern. Neben der Erweiterung der Jagdzeiten stellt die Abschussplanfreiheit eine ganz wesentliche Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten vor Ort

dar und schafft die Möglichkeit, Handlungsspielräume sinnvoll zu nutzen. Die hier formulierten Regelungen sind das Ergebnis eines intensiven und ausführlichen Abstimmungsprozesses und sollten genau so umgesetzt werden.

**Der Grundbesitz entscheidet!** Der Weg in die Abschussplanfreiheit führt ausschließlich über die Entscheidung des Grundbesitzes; in gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen. Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Es werden weitere Regelungen zum Schutz der Interessen des Waldbesitzes getroffen; dazu gehören die ausdrückliche Möglichkeit, Bedenken vorzutragen und diese zu Protokoll zu geben und die Teilnahme an dem verpflichtenden Waldbegang. Die Verpflichtung zur Vereinbarung einer entsprechenden Regelung zur regelmäßigen Information über die erfolgten Rehwildabschüsse bedeutet ebenfalls einen Fortschritt. Zu Absatz 4 bitten wir klarzustellen, dass sich das Einvernehmen des Kreisjagdbeirates und die Einbindung der Hegegemeinschaft ausschließlich auf die Höhe des festzusetzenden Abschusses bezieht, nicht aber auf die Frage, ob die Abschussplanfreiheit beendet und ein Abschussplan festgesetzt werden muss.

Gerade in gemeinschaftlichen Jagdbezirken kommt dem regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten (Grundbesitzer und Jäger) höchste Bedeutung zu. Neben dem jährlichen Waldbegang könnten weitere Formate, ergänzend zur turnusmäßigen Versammlung der Jagdgenossen, sinnvolle Ergänzungen sein (Informationsabende und weitere Anlässe, bei denen möglichst viele Jagdgenossen erreicht werden).

**Ausgangssituation: „rotes“ oder „grünes“ Revier?** Der Weg in die Abschussplanfreiheit soll für „grüne“ Reviere mit günstiger oder tragbarer Verbissbelastung mit geringen Auflagen, für „rote“ Reviere mit zu hoher oder deutlich zu hoher Verbissbelastung mit sinnvollen Auflagen möglich sein. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass grundsätzlich allen Revieren der Weg in die Abschussplanfreiheit offen steht. Weiterhin ist wichtig, dass die Differenzierung auch tatsächlich auf Revierebene erfolgt, und nicht auf der Ebene der Hegegemeinschaften. Nur so können Auflagen zielgerichtet greifen und Verbesserung oder auch Verschlechterungen im weiteren Verlauf klar in Zusammenhang mit der Abschussplanfreiheit im jeweiligen Revier in Verbindung gebracht werden. Die ergänzende revierweise Aussage auf Revierebene ist daher ganz klar das geeignete Instrument. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens des zuständigen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereits zugesagt wurde, dass die ergänzenden revierweisen Aussagen zukünftig flächendeckend für alle Reviere im Rahmen des Forstlichen Gutachtens erstellt werden. Das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung gewinnt im Kontext der Abschussplanfreiheit zusätzlich an Bedeutung.

**Jagdkonzept, „körperlicher Nachweis“ und Verfahren:** Für „rote“ Reviere sind die Erstellung eines Jagdkonzeptes und bei entsprechend fehlender positiver Entwicklung dann auch die Einführung eines körperlichen Nachweises vorgesehen. Beide Elemente sind sicherlich geeignet, speziell in den „roten“ Revieren das erforderliche Maß an zusätzlicher Zielorientierung und Transparenz zu erreichen. Der körperliche Nachweis ist unabhängig von der Abschussplanfreiheit eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme die häufiger zur Anwendung kommen sollte. Gerade das Erstellen eines Jagdkonzeptes fördert auch wieder den gegenseitigen Austausch und die Erkennung von Problemen (z. B. Verbissenschwerpunkte) sowie die gemeinsame Entwicklung von Lösungsansätzen. Der im Gesetzentwurf verankerten

ministeriellen Orientierungshilfe, die konkrete Vorschläge für Jagdkonzepte enthalten sollte, kommt dabei sicherlich große Bedeutung zu. Hinsichtlich des Verfahrens wird der umgesetzte pragmatische Ansatz ausdrücklich begrüßt. Die Entscheidung über die Abschussplanfreiheit ist zu melden, Waldbegänge sind zu dokumentieren und Jagdkonzepte sind zu erstellen, aber nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dieser Ansatz ist richtig. Er vermeidet unnötige Antrags- und Prüfverfahren seitens der Jagdbehörden und entspricht konsequent dem Ziel, Eigenverantwortlichkeit zu fördern, unter gleichzeitiger grundsätzlicher Beibehaltung eines behördlichen Eingreifens, sofern Handlungsspielräume verantwortungslos überschritten werden.

### **Zu den Änderungen des Art. 33 BayJG (Ermächtigung Jagd- und Schonzeiten)**

Die Ermächtigung, in Bayern Jagdzeiten unabhängig von der Bundesjagdzeitenverordnung auf dem Verordnungsweg festlegen zu können, ist sehr zu begrüßen. Gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen aufgrund des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Jagdzeiten zukünftig weiter angepasst werden müssen. Die neuen Regelungen in Art. 33 schaffen die Voraussetzung dafür. Damit wird gerade auch die Möglichkeit geschaffen, z. B. die Jagdzeit auf Rehwild bereits im April beginnen zu lassen, wie aktuell vorgesehen. Es schafft aber auch die Voraussetzung für weitere, u. E. zukünftig dringlich notwendige Anpassungen, so z. B. einer Verlängerung der Jagdzeit auf Böcke über den 15. Oktober hinaus bis in den Januar oder auch für eine sinnvolle Synchronisierung der Jagdzeiten bei den Schalenwildarten insgesamt.

### **Zu den Änderungen des Art. 43 BayJG (natürliche Äsung; Fütterung)**

Die vorgesehene Änderung des Art 43 Abs. 2 trifft eine zielführende Regelung zur Kirrung von Raubwild in Verbindung mit der Aufnahme von Wolf und Goldschakal in das Jagdrecht. Hier wird eine praxisorientierte Regelung getroffen, die ein Versäumnis der Regelung im Bundesjagdgesetz ausgleicht.

### **Zur Neufassung des Art. 55 BayJG; Anpassung Art. 56 BayJG (Strafvorschriften und Ordungswidrigkeiten)**

Die Änderungen erscheinen angemessen und werden befürwortet. Sie gehen im Wesentlichen auf die umfangreiche Neuregelung der sachlichen Verbote in Art. 29 zurück.

### **Zur Änderung des BayUIG; hier Art. 7 Abs. 5**

Die vorgesehene Änderung des BayUIG wird ausdrücklich begrüßt. Ein erbrachter körperlicher Nachweis ist, speziell im Falle einer Fotodokumentation, ganz klar als vertrauliche Information zu werten. Die weitgehenden Auskunftsrechte des BayUIG wirken damit als Hemmnis bei der Etablierung dieser grundsätzlich sehr sinnvollen und vertrauensbildenden Maßnahme auf der Fläche. Es sollte ferner geprüft werden, ob durch eine Anpassung des BayUIG auch eine Anonymität bzw. ein erweiterter Datenschutz bei

Erlegung von Wölfen und Goldschakalen möglich ist. Auch in diesem Fall ist ein Auskunftsverlangen nach dem BayUIG durch Dritte im Hinblick auf die persönlichen Daten eines Erlegers, eines Revierinhabers bzw. eines Reviers grundsätzlich zu verneinen.

### Änderungen in der AVBayJG und der JFPO

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) und der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) sind ganz überwiegend redaktioneller Art bzw. stehen im Zusammenhang mit den entsprechenden Änderungen des BayJG. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Aufnahme von **Wolf und Goldschakal** in die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird ein lange überfälliger Schritt zu einer rechtssicheren Regulierung dieser auch konfliktträchtigen Wildarten erreicht. Allerdings müssen dann auch praxistaugliche Anschlussregelungen getroffen werden. Hierzu gehören die Festlegung einer Jagdzeit für den Wolf und entsprechende Regelungen zum Höchstabschuss bzw. zu einem entsprechenden Entnahmerahmen auf Basis des Monitorings – jeweils regional differenziert nach dem Erhaltungszustand in der kontinentalen und der alpinen biogeografischen Region. Für die kontinentalen Räume ist ein Bestandsmanagement zu ermöglichen; für die alpinen Räume ist die Möglichkeit einer schonzeitunabhängigen, konfliktbezogenen Entnahme bei Vorliegen klarer Tatbestände sicherzustellen (insb. wiederholte Nutztierrisse, Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit von Schutzmaßnahmen in Weidegebieten). Gleiches gilt analog für den Goldschakal. Auch hier braucht es Grundlagen für einen Vollzug, der schnell, unbürokratisch und mit klaren Zuständigkeiten rechtssichere Entnahmen ermöglicht.

Die Anpassung der Jagdzeiten in der AVBayJG wird als Bestandteil des vorliegenden Kompromisses befürwortet. Wir erlauben uns aber anzumerken, dass wir es sehr begrüßt hätten, wenn die Jagdzeiten beim Schalenwild, v. a. beim Rehwild, ähnlich kraftvoll und zukunftsorientiert angepasst würden, wie dies teilweise beim Raubwild und beim Federwild erfolgt.

Zum Abschluss sei nochmal darauf verwiesen, dass die positive Bewertung der vorliegenden Änderungen vor dem Hintergrund der Gesamtheit des Kompromisses steht, den die Bayerische Staatsregierung hier erarbeitet hat. Ziel muss nun eine zügige Umsetzung sein, damit v. a. eine Abschussplanfreiheit noch vor Beginn des Jagdjahres 2026/27 am 01.04.2026 durch die Jagdgenossenschaften beschlossen werden kann. Grundbesitzer und Jäger im ganzen Freistaat warten ungeduldig auf einen Abschluss des Verfahrens. Es ist sehr wichtig, dass der gefundene Kompromiss nun auf der Fläche ankommt und so ein Signal erfolgt, dass auch im Bereich des Jagdrechtes Fortschritte tatsächlich zur Umsetzung kommen.

Unsere positive Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt weiterhin unter der Maßgabe und im Vertrauen darauf, dass

1. es eine laufende kritische Betrachtung hinsichtlich der Wirksamkeit der neuen jagdrechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne der im Waldpakt formulierten Zielsetzung gibt,
2. seitens der Bayerischen Staatsregierung und des zuständigen Fachministeriums weiterhin eine Bereitschaft besteht, das Jagdrecht zukünftig dynamisch an den Erfordernissen der Praxis anzupassen und so eine tierschutzkonforme und an den berechtigten Interessen des Grundbesitzes ausgerichtete Bejagung zu ermöglichen,
3. speziell die Regelungen zur Bejagung von Wolf und Goldschakal vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der Entwicklungen im Bundesjagdgesetz laufend so gestaltet werden, dass die Zielsetzungen auch in diesem Kontext erreicht werden können,
4. weitere wichtige Punkte Gegenstand der laufenden Weiterentwicklung des Jagdrechtes bleiben; wie z. B. Duldung von überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden oder auch die Aufhebung der Begrenzung der Treiberzahl bei Bewegungsjagden auf Schalenwild.

Wir bitten darum, das Gesetzgebungsverfahren im parlamentarischen Prozess zu priorisieren und eine möglichst zeitnahe Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu befördern.



Bernhard Breitsameter  
Präsident  
Bayerischer  
Waldbesitzerverband e. V.



Günter Felßner  
Präsident  
Bayerischer  
Bauernverband KdöR



Alexander Stärker  
Vorsitzender  
Familienbetriebe  
Land und Forst Bayern e. V.